

## Satzung der Stadt Delmenhorst über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

---

Die Satzung wurde im Internet unter [www.delmenhorst.de](http://www.delmenhorst.de) am 21.12.2020 verkündet und ist rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 14.07.2021, verkündet im Internet unter [www.delmenhorst.de](http://www.delmenhorst.de) am 16.07.2021; die Änderungssatzung ist am 17.07.2021 in Kraft getreten;
  - die 2. Änderungssatzung vom 20.12.2023, verkündet im Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst vom 22.12.2023, S. 2, unter [www.delmenhorst.de](http://www.delmenhorst.de); die Änderungssatzung ist am 01.01.2024 in Kraft getreten.
- 

Aufgrund des § 10 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Nieders. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (BFStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 28.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Delmenhorst.

(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Diese Satzung findet auf öffentliche Märkte Anwendung, soweit diese nicht unter die besonderen Vorschriften der Marktordnung fallen.

### § 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt.

(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG).

(3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

### § 3 Erlaubnis

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen ergeben sich aus dem Gebührentarif der Sondernutzungsgebührensatzung.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 FStrG). Grundlage für die Erteilung von Auflagen oder Bedingungen kann auch die in § 3 Abs. 2 und 3 NAbfG enthaltene Verpflichtung zur Abfallvermeidung bei öffentlichen Veranstaltungen sein.

(3) Die Fußgängerzone soll dem geschäftlichen Verkehr der Anlieger dienen.

(4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.

(5) Der/Die Erlaubnisnehmer/in kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

### § 3a Sharingangebote

Sharingangebote aus dem Mobilitätssektor (wie zum Beispiel Car-Sharing, E-Scooter, E-Roller und Leihfahräder), die im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden, können, insbesondere um die Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums zu begrenzen,



## Satzung der Stadt Delmenhorst über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

- 2 -

durch Kontingente und durch die Begrenzung der Anzahl der Anbietenden beschränkt werden. Die Kontingente können sich auch auf einen in der Sondernutzungserlaubnis definierten räumlichen Bereich der Stadt Delmenhorst beziehen.

### § 4

#### Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat Anlagen so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Insbesondere ist hierbei der Schutz von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Eingriffe in den Straßenkörper bedürfen der gesonderten Zustimmung der Stadt. Der/Die Sondernutzungsberechtigte hat sein/ihr Verhalten und den Zustand seiner/ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er/Sie hat insbesondere die von ihm/ihr erstellten Einrichtungen sowie die ihm/ihr zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(2) Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden im Straßenkörper und der Anlagen, insbesondere den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden und eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die gesonderte Zustimmung der Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(3) Erlischt die Erlaubnis, hat der/die Erlaubnisnehmer/in alle von ihm/ihr erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt wird.

(4) Kommt der/die Erlaubnisnehmer/in mit einer ihm/ihr obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7a FStrG). Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme (§ 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsge-

setz - NVwG - in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz - NPOG -) gemäß § 66 NPOG vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des/der Erlaubnisnehmers/in sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG/§ 8 Abs. 7a Satz 2 FStrG).

(5) Der/Die Erlaubnisnehmer/-in oder eine autorisierte Person hat die Sondernutzungserlaubnis im Original an seinem/ihrer Standplatz mitzuführen und auf Verlangen berechtigten Personen vorzuzeigen.

### § 5

#### Haftung

(1) Die Stadt Delmenhorst haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sich aus dem Zustand der Straßen sowie der darin eingebauten Einrichtungen und Leitungen für die Erlaubnisnehmer ergeben und mit der Ausübung der Sondernutzungserlaubnis im Zusammenhang stehen, nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grobfahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder ihrer Beschäftigten oder Beauftragten beruhen

(2) Der/Die Erlaubnisnehmer/in haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er/Sie haftet der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er/Sie hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er/Sie haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner/ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung seines/ihrer Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass der/die Erlaubnisnehmer/in zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist u. diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen. Bei Nichtvorlage und fehlendem sonstigen Nachweis kann die Erlaubnis widerrufen werden.



## Satzung der Stadt Delmenhorst über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

- 3 -

### § 5a Sicherheitsleistung

(1) Die Stadt ist berechtigt von dem Sondernutzungsberechtigten eine Sicherheitsleistung zu verlangen, insbesondere dann, wenn Beschädigungen an der genutzten Fläche oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Der Umfang der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen und richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

(2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden. Die Stadt ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, über die Kosten der Instandsetzung Rechnung zu legen.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückgehenden Beschädigungen an der genutzten Fläche festgestellt, wird die Sicherheitsleistung unverzüglich nach schadensfreier und ordnungsgemäßer Durchführung der Sondernutzung rückabgewickelt. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Ausführung kann die Sicherheitsleistung, solange bis der ordnungsgemäße Zustand wiederhergestellt wurde, einbehalten werden.

### § 6 Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisansträge sind spätestens 5 Werktage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Fachdienst Gewerbeservice – Sondernutzung - zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt Delmenhorst eine Abweichung zulassen. Im Antrag sind folgende Punkte detailliert bekanntzugeben:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers/der bauausführenden Firma,
- b) Ortsbezeichnung,
- c) Art der Nutzung,
- d) Zeitraum (einschließlich Auf- und Abbauzeiten),
- e) Umfang und Größe der benötigten Fläche.

Im Einzelfall kann die Stadt dazu Erläuterungen durch aussagekräftige Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung das Eigentum oder Rechte eines Dritten in Anspruch genommen oder beeinträchtigt, so wird die Sondernutzungserlaubnis nur

dann erteilt, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder Berechtigten bei Antragstellung vorliegt. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

### § 7 Straßenanliegergebrauch

(1) Unbeschadet sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften dürfen Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), innerhalb geschlossener Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für die Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift. Beispiele für erlaubnisfreien Anliegergebrauch sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(2) § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

### § 8 Einschränkung und Versagung

(1) Sondernutzungen nach § 2 können insbesondere versagt oder widerrufen werden oder nachträglich mit Beschränkungen versehen werden, wenn

1. Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entgegenstehen,
2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Belange gefährden würde,
3. die Sondernutzung entgegen dem genehmigten Sondernutzungszweck ausgeübt wird,
4. die Erlaubnisnehmer/innen die geforderten Sicherheiten auf Vorschüsse nach § 18 Absatz 4 NStrG nicht leisten,
5. die Erlaubnisnehmer/innen die ihnen gestellten Auflagen nicht erfüllen oder
6. unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die den Widerruf erforderlich machen,
7. die/der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
8. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
9. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Die §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.



## **Satzung der Stadt Delmenhorst über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)**

- 4 -

(2) Nutzungen, die gemäß § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

### **§ 9**

#### **Sondernutzungsgebühren**

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Delmenhorst erhoben.

### **§ 10**

#### **Übergangsregelung**

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

### **§ 11**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bzw. des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt,
2. gegen eine nach § 3 Abs. 2 Satz 2 beigefügten Nebenbestimmung der erteilten Sondernutzungserlaubnis verstößt,

3. als Erlaubnisnehmerin/Erlaubnisnehmer gegen die Pflichten aus § 4 Abs. 1 und 2 verstößt,
4. als Erlaubnisnehmerin/Erlaubnisnehmer nach dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig entfernt oder den früheren Zustand nicht wieder ordnungsgemäß herstellt (§ 4 Abs. 3).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- € geahndet werden.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.7.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 26.6.1985 (Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems vom 5.7.1985, S. 690) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.12.2013 (Delmenhorster Kreisblatt vom 28.12.2013, S. 33) außer Kraft.

Delmenhorst, den 16.12.2020  
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz  
Oberbürgermeister



**Anlage 1**

**Straßenanliegergebrauch (§ 7 der Satzung)**

1. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z. B. eine Lagerung von Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen solange keine schwebenden Lasten im öffentlichen Grund bewegt/gehoben werden auch mittels aufgelegter Schläuche, welche durch sogenannte Schlauchbrücken das sichere Überqueren ermöglichen müssen oder sonstiger Hilfsmittel, soweit es nicht ohnedies dem Verkehr dient,
2. Das Aufstellen von Müllgefäßen zur Entleerung.

